



## Anlage 6

### 17 Anzeig über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r

- 17.1  Hiermit zeige ich – als Person, welche in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Drittstaat als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen ist – mein erstmaliges Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r gemäß § 65 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung (Sächs-BO) an.
- 17.2  Ich bin in dem folgenden Mitgliedstaat der Europäischen Union / einem gleichgestellten Drittstaat als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen,
- 17.3  Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r angezeigt,
- 17.4  Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung, kann einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweisen und war danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig und
- 17.5  die Ausübung meiner Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r ist nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt.

**Hinweis: Sofern nicht alle der vorgenannten fünf Punkte bestätigt werden können, ist eine Anzeige bei der Ingenieurkammer Sachsen nicht zulässig. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Fall Punkt 9 des Antragsformulars zur Bauvorlageberechtigung zutreffend sein könnte.**

- 17.6  Ich / mein Arbeitgeber bin / ist (unzutreffendes bitte jeweils streichen) für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter haftpflichtversichert – **Nachweis siehe Anlage (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 SächsIngG).**

eigene

über Arbeitgeber

Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Personenschäden (mind. 1.500.000,00 EUR) in Höhe von EUR: \_\_\_\_\_

Sach- und Vermögensschäden (mind. 250.000,00 EUR) in Höhe von EUR: \_\_\_\_\_

Soweit eine ständige Haftpflichtversicherung nicht erforderlich ist, kann eine dem jeweiligen Projekt entsprechende Objektversicherung abgeschlossen werden.

nur Objektversicherung

- 17.7  Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- 17.8  Eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Drittstaat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen und ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, **und**
- 17.9  Nachweise, dass Sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweisen mussten und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig waren.

### Bestätigung der Anzeige und Gebühr

- 17.10  Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr gem. Pkt. 1, Pkt. 4 und Pkt. 4.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen in der jeweils geltenden Fassung) erhoben.